

Stand: 17.11.2006

**Tarifvertrag
zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen des Universitätsklinikums Freiburg,
des Universitätsklinikums Heidelberg, des Universitätsklinikums Tübingen und
des Universitätsklinikums Ulm in den TV UK und zur Regelung des
Übergangsrechts (TVÜ UK)**

vom

Zwischen

Dem Universitätsklinikum Freiburg,
dem Universitätsklinikum Heidelberg,
dem Universitätsklinikum Tübingen
und dem Universitätsklinikum Ulm
jeweils vertreten durch den/die Kaufmännische/n Direktor/in,
einerseits

und

Verdi

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen,
- deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum über den 31. Dezember 2006 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. Januar 2007 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für das betreffende Universitätsklinikum (TV UK-F, TV UK-H, TV UK-T oder TV UK-U) fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Die Bestimmungen des TV UK gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Protokollerklärung zu § 1:

Abweichend hiervon gilt dieser Tarifvertrag auch für Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum über den 31. Dezember 2006 fortbesteht und die nur aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 2 e TV UK nicht mehr in den Geltungsreichs des Tarifvertrages fallen würden.

Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

2. Abschnitt Überleitungsregelungen

§ 3 Überleitung in den TV UK

Die in § 1 erfassten Arbeitnehmerinnen werden am 1.1.2007 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV UK übergeleitet.

3. Abschnitt Besitzstandsregelungen

§ 4 Arbeitszeitkonto

(1) Die Arbeitszeitkonten nach § 13 TV UK beginnen am 01.01.2007 grundsätzlich mit 0 Stunden. Der Umgang mit Zeitguthaben oder Zeitschulden vor dem 01.01.2007 wird betrieblich geregelt.

(2) Bestehende betriebliche Regelungen zum Freizeitausgleich von Bereitschaftsdiensten gemäß § 13 Abs. 2b)TV UK bleiben unberührt.

§ 5 Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Arbeitnehmerinnen, die vor dem 01.01.2007 arbeitsunfähig erkrankt sind und deren Arbeitsunfähigkeit fort dauert, erhalten Entgeltfortzahlung nach den bis zum 31.12.2006 geltenden tarifvertraglichen Regelungen.
- (2) ¹Bei Arbeitnehmerinnen, für die bis zum 31. Dezember 2006 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 19 TV UK für die Dauer des über den 31. Dezember 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrallengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 19 TV UK) gezahlt. ²Nettokrallengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³Bei Arbeitnehmerinnen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (3) Tritt **bei Arbeitnehmerinnen im Sinne des Absatz 2** nach dem 1. Januar 2007 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 19 TV UK angerechnet.
- (4) Der Berechnungszeitraum gemäß § 19 Abs. 2 TV UK kann auch vor dem 01.01.2007 liegen.

§ 6 Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2006 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2007 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 3 Abs. 1 TV UK berücksichtigt.

§ 7
Dienstzeit

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2006 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Dienstzeiten bei der Berechnung des Arbeitsjubiläums nach § 26 Abs. 1d) TV UK berücksichtigt.

§ 8
Urlaub

Für die Übertragung und Gewährung des Erholungsurlaubes bzw. von Zusatzurlaub des Urlaubsjahres 2006 auf das Urlaubsjahr 2007 gelten die im Dezember 2006 jeweils maßgebenden Vorschriften fort.

4. Abschnitt
Sonstige vom TV UK abweichende
oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 9
Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Dezember 2006 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter.

§ 10
Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich
der SR 2 a, zum BAT

Für vor dem 01.01.2007 begonnene Fort- u. Weiterbildungen i.S.v. Nr. 7 SR 2a BAT gelten die bisherigen tarifvertraglichen Bestimmungen fort."

§ 11

Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1, Unterabsatz 2 BAT und § 31 Abs. 2, Unterabs. 2 MTArb für Arbeitsleistungen bis zum 31.12.2006 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31.12.2006 beendet worden wäre.

5. Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 12
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) ¹Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, erstmalig zum 31. Dezember 2010.

Unterschriften